

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

(Zusammengefasste Textfassung, mit eingearbeiteten Änderungen der 1. Änderungssatzung.  
Gültig ab 02.01.2021.)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

## **§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.  
Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Für die schrittweise Eingewöhnung eines Kindes vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der erstmaligen Betreuung wird innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme ein Zeitraum von maximal 10 Tagen mit einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich entgeltfrei gewährt.
- (3) In Kinderkrippen/Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1.	bis zu	4,5 Stunden			
2.	mehr als	4,5 Stunden	bis		6,0 Stunden
3.	mehr als	6,0 Stunden	bis		9,0 Stunden
- (4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis 5 Stunden (Späthort)
  2. bis 6 Stunden (Spät- und Frühhort).
- (5) Die Festlegung der regelmäßigen Öffnungszeit erfolgt in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (6) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:
  1. innerhalb der Sommerferien für einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen
  2. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage),

## **§ 3 Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.  
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.  
Der Besuch durch das Gastkind ist von den Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung schriftlich rechtzeitig vor der Aufnahme zu beantragen.

- Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen - Seite 2 -

- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den

Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad betreut.  
Die Aufnahme als Gastkind ist in der Regel auf 10 Tage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt, eine Ausnahme bildet die Teilnahme an der Vorschule im Jahr vor dem Einschulungstermin.

#### **§ 4 Entgelte**

- (1) Die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Betreuungsverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
- (2) Die ungekürzten monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes werden auf Basis von § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 SächsKitaG für Kinder
  1. in Krippen auf mindestens 15 bis maximal 23 vom Hundert
  2. in Kindergärten auf mindestens 20 bis maximal 30 vom Hundert
  3. in Horten auf mindestens 20 bis maximal 30 vom Hundertder nach § 14 SächsKitaG anrechenbaren jeweiligen Betriebskosten eines Kindertagesstättenplatzes festgesetzt.  
Innerhalb dieser Spanne erfolgt bis zum 30. Oktober die Festsetzung des für das Folgejahr geltenden konkreten Vomhundertsatzes durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Die Ermittlung und Feststellung der anrechenbaren Betriebskosten für das Folgejahr erfolgt jeweils bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse des Vorjahres.
- (4) Für Kinder gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2, bei denen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit bis zu 6,0 Stunden beträgt, wird das unter Abs. 2 festgelegte Entgelt um ein Drittel gemindert.
- (5) Für Kinder gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2, bei denen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden beträgt, wird das unter Abs. 2 festgelegte Entgelt um die Hälfte gemindert.
- (6) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird das Betreuungsentgelt
  1. für das zweite Kind um 40 vom Hundert
  2. für das dritte Kind um 80 vom Hundert
  3. für das vierte und jedes weitere Kind um 100 vom Hundertdes Entgeltes nach Abs. 2 bis 4 gemindert.
- (7) Lebt das Kind bei einem allein erziehenden Elternteil (im Sinne von § 24b Abs. 2 Einkommenssteuergesetz), wird das nach Abs. 2 bis Abs. 5 errechnete Entgelt zusätzlich um 10 von Hundert gemindert.
- (8) Für Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit, die kurzzeitige Betreuung von Kindern in den Einrichtungen (Gastkinder) sowie die Verabreichung von Getränken während der Betreuungszeit sind zusätzliche Entgelte zu entrichten.  
Die Festsetzung der Höhe der Entgelte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

#### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes in der Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und tauglich ist. Bei ununterbrochenem Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine andere ist die ärztliche Bescheinigung nicht erforderlich.
- (4) Kinder, die körperlich und/oder geistig behindert sind, können die Einrichtung nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dazu ist durch die Personensorgeberechtigten eine Stellungnahme des behandelnden Arztes beizubringen.

## **§ 6 Änderung oder Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Änderung des vertraglich vereinbarten Betreuungsangebotes bedarf der schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages. Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (3) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (4) Die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelte in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Entgeltes mindestens 2 Monatsbeträgen entspricht,
  2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
  3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (5) Nach einer erfolgten Abmeldung ist die Wiederanmeldung des abgemeldeten Kindes erst nach einer Sperrfrist von 3 Monaten möglich.

## **§ 7 Essensversorgung**

- (1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad auf Wunsch der Personensorgeberechtigten eine Essensversorgung mit Mittagessen sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.
- (2) Die Essensversorgung erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die Vereinbarung über die Teilnahme an der Essensversorgung und die Abrechnung der anfallenden Entgelte erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Dienstleister.

## **§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

## **§ 9 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad zu übermitteln
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
  1. die Festlegung der Öffnungszeiten,

2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
  3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung maßgeblich und mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen beeinträchtigen,
  4. Änderungen am grundsätzlichen System der Essensversorgung,
  5. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  6. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen und soll 6 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats soll in der Regel ein Beauftragter der Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Thermalbad Wiesenbad, den 04.01.2021

gez. Mey  
Bürgermeister